

# Kultur- und Sportverein Flughafen Wien

## Statuten

### § 1

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbeschreibung**

Der Verein führt den Namen Kultur- und Sportverein Flughafen Wien, kurz "KSV VIE", und hat seinen Sitz in Schwechat. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein, der gemeinnützig agiert und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, die Pflege kultureller Belange und die Förderung der Geselligkeit zwischen seinen Mitgliedern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisierung von Sektionen auf allen Gebieten der Kultur und des Sports.
- b) Organisierung und Durchführung eines regelmäßigen Kultur-, Sport- und Spielbetriebes aller Sektionen.
- c) Organisierung von Kultur- und Sportveranstaltungen und Sportlehrgängen, sowie Förderung internationaler Beziehungen auf diesen Gebieten.
- d) Bereitstellung und Errichtung von Sportanlagen und Unterkunftsstätten sowie Einrichtung kultureller Tätigkeiten für seine Mitglieder.
- e) Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen.

Der Verein ist auf sportlich- kultureller Basis erstellt. Die Mitgliedschaft dokumentiert nicht die politische Einstellung eines Mitgliedes.

### § 3

#### **Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch;

- a) Einhebung von Mitgliedsgrundbeiträgen in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe.
- b) Einhebung von Sektionsbeiträgen gemäß § 7, Abs. 2.
- c) Erträge aus gesellschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen.
- d) Subventionen der Flughafen Wien AG oder anderer physischer oder juristischer Personen.
- e) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- f) Sonstige Erträge.

## § 4

### Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder:  
Das sind alle physischen Personen, welche nicht abgelehnt wurden.
- b) Unterstützende Mitglieder:  
Das sind physische oder juristische Personen, welche dem Verein eine besondere Unterstützung angedeihen lassen und deren Ansuchen um Aufnahme als unterstützendes Mitglied vom Vereinsvorstand genehmigt wurde.

Die Aufnahmeansuchen als ordentliches Mitglied oder unterstützendes Mitglied können vom Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- c) Präsidenten:  
Das können physische Personen sein, welchen in dieser Position jedoch nur eine Ehrenstelle zukommt.
- d) Ehrenmitglieder:  
Das sind jene physischen Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben und denen über Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wurde.

## § 5.

### Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gemäß § 4 b, beginnt mit dem Tag, an dem vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit das Ansuchen um Aufnahme gebilligt wurde.

Die Mitgliedschaft gemäß § 4 c, beginnt nach der Wahl durch die Generalversammlung und mit der Annahmeerklärung durch den Geschäftsführer bzw. gemäß § 4 d, an dem Tag, an dem die Generalversammlung die Ernennung zum Ehrenmitglied beschlossen hat.

## § 6.

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der in § 4 a-d angeführten Personen endet:

- a) durch Ableben bzw. bei juristischen Personen durch Aufhebung der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliedschaft,
- d) durch Ausschluss,
- e) bei Ehrenmitgliedern durch Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft,
- f) bei den Präsidenten durch Erklärung.

- Zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand anzuzeigen, und wird im nächstfolgenden Monat wirksam.
- Zu c) Zur Streichung von der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den fälligen Betrag im Klagewege einzufordern.
- Zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
- aa) wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,
  - bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu dessen Entscheidung.
- Zu e) Die Generalversammlung kann über Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

## § 7.

### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied des KSV VIE hat einen Mitgliedsgrundbeitrag zu entrichten, der über Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen ist.

Von den Mitgliedsgrundbeiträgen sind die Sektionsbeiträge zu unterscheiden. Diese werden vom Vorstand über Antrag einer Sektion entsprechend deren Bedürfnissen festgelegt und sind zusätzlich zum Mitgliedsgrundbeitrag von den Mitgliedern der betreffenden Sektion zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsgrundbeitrag und den Sektionsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen.

## § 8.

### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, soweit sie Mitgliedsgrund- und Sektionsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten, ebenso das aktive und passive Wahlrecht.

## § 9.

### **Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und nach bestem Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Situation des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

## § 10.

### Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## § 11.

### Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Sitz des Vereines statt.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand, mittels Aussendung und/oder Aushang, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, Tag der Aussendung (bzw. des Aushanges) und der Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet.

Mit der Einladung sind Tag und Beginn der Generalversammlung sowie der Versammlungsort und die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung, den Tag der Versammlung und den Tag der Einreichung nicht mitgerechnet, schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Wenn über Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste, anwesende Vereinsvorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

## § 12.

### **Wirkungskreis der ordentlichen Generalversammlung**

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten.
- g) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 13.

### **Die außerordentliche Generalversammlung**

Die außerordentliche Generalversammlung kann vom Vereinsvorstand einberufen werden, sooft es die Führung der Geschäfte erfordert.

Sie muß einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung oder von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vereinsvorstandes, bzw. nach Einlangen des schriftlichen Begehrens vom Vereinsvorstand einzuberufen.

Bei der Einberufung und Abwicklung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## § 14.

### **Der Vereinsvorstand**

Der Vorstand des Vereines KSV VIE besteht aus 6 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Das sind:        ein Obmann  
                  drei Obmannstellvertreter  
                  ein Kassier  
                  ein Schriftführer

Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem der Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen.

Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vereinsvorstandes genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des §11, letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu

unterzeichnen ist.

An den Sitzungen des Vereinsvorstandes können die Rechnungsprüfer, Kassierstellvertreter und Schriftführerstellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben, zu deren Erfüllung spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, können Mitglieder des Vereins in den Vereinsvorstand kooptiert werden.

## § 15.

### **Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit einem Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Bei Gefahr im Verzuge ist er alleinberechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen.

Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Er hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Weiters hat er um die Führung der Mitgliedskartei, sowie aller schriftlichen Arbeiten und Verlautbarungen im Auftrage des Vereinsvorstandes besorgt zu sein.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

## § 16.

### **Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

## § 17.

### **Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen zu bestehen hat.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 18.

### **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung muss das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich solchen, im § 2 der gegenständlichen Statuten genannten Zwecken zugeführt werden.